

**Sicherheitsrat**

Verteilung: Allgemein
18. März 2010

Resolution 1915 (2010)

**verabschiedet auf der 6286. Sitzung des Sicherheitsrats
am 18. März 2010**

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 15. März 2010 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2010/133), dem das Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien („Gerichtshof“) vom 1. März 2010 beigelegt ist,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 827 (1993) vom 25. Mai 1993, 1581 (2005) vom 18. Januar 2005, 1597 (2005) vom 20. April 2005, 1613 (2005) vom 26. Juli 2005, 1629 (2005) vom 30. September 2005, 1660 (2006) vom 28. Februar 2006, 1668 (2006) vom 10. April 2006, 1800 (2008) vom 20. Februar 2008, 1837 (2008) vom 29. September 2008, 1849 (2008) vom 12. Dezember 2008, 1877 (2009) vom 7. Juli 2009 und 1900 (2009) vom 16. Dezember 2009,

unter Hinweis darauf, dass der Sicherheitsrat in Resolution 1900 (2009) beschloss, dass die Richter Kimberley Prost (Kanada) und Ole Bjørn Støle (Norwegen) ungeachtet des Ablaufs ihrer Amtszeit am 31. Dezember 2009 den Fall *Popović* erledigen und dass die Gesamtzahl der am Gerichtshof tätigen Ad-litem-Richter zeitweise die nach Artikel 12 Absatz 1 des Statuts des Gerichtshofs vorgesehene Höchstzahl von zwölf überschreiten darf, wobei sie zu keinem Zeitpunkt mehr als dreizehn betragen darf und bis zum 31. März 2010 auf höchstens zwölf zurückgeführt werden muss,

Kenntnis nehmend davon, dass die Verkündung des Urteils im Fall *Popović* sich aufgrund unvorhergesehener Umstände verzögert und nicht bis Ende März 2010 erfolgen wird,

in der Überzeugung, dass es ratsam ist, zu gestatten, dass die Gesamtzahl der am Gerichtshof tätigen Ad-litem-Richter zeitweise die nach Artikel 12 Absatz 1 des Statuts des Gerichtshofs vorgesehene Höchstzahl von zwölf überschreitet,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an den Gerichtshof, alle Maßnahmen zu ergreifen, um seine Arbeit schnell abzuschließen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,



1. *beschließt*, dass die Gesamtzahl der am Gerichtshof tätigen Ad-litem-Richter zeitweise die nach Artikel 12 Absatz 1 des Statuts des Gerichtshofs vorgesehene Höchstzahl von zwölf überschreiten darf, wobei sie zu keinem Zeitpunkt mehr als dreizehn betragen darf und bis zum 30. Juni 2010 oder nach Abschluss des Falles *Popović*, falls dieser früher erfolgt, auf höchstens zwölf zurückgeführt werden muss;

2. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
